

# **Richtlinien**

## **zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen**

### **A) Allgemeines:**

1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf kann auf Antrag für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen.
3. Die Zuerkennung und Auszahlung der Förderungen erfolgt vorbehaltlich der Bedeckung im Gemeindehaushalt und richtet sich nach den für diese Zwecke vorgesehenen Budgetmitteln. Förderungen unter € 50,00 werden nicht zur Auszahlung gebracht.
4. Ansuchen sind formlos oder mit den am Gemeindeamt aufliegenden Formblättern zu stellen.
5. Bei offenen Abgabeforderungen kann keine Förderung gewährt werden.

### **B) Förderungen:**

- I. Förderung für die Errichtung von alternativen Zentralheiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Durchführung von Thermografieaufnahmen, sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaik-Batteriespeichern.
- II. Möglichkeit der Ratenzahlungen von bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, Einhebungskostenersatz bei Einziehungsaufträgen.
- III. Kinder und Familienförderung
- IV. Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen
  - a. Förderung für die Aufnahme von Lehrlingen
  - b. Förderung für Arbeitsplatzschaffung
- V. Wohnbauförderung der Gemeinde
- VI. Zuschuss – Transport- und Lastenfahrräder

# **I) Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen:

## **1. Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird die Anschaffung von

- 1.1. Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Gebäuden
- 1.2. alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (mit z.B. Pellets, Hackgut, Erdwärme, Stückgut, nachwachsende Rohstoffe,...)
- 1.3. Anschluss an eine Nahwärmanlage
- 1.4. Photovoltaikanlagen (Inselbetrieb oder netzgekoppelt), die der Stromerzeugung für den hauseigenen Bedarf und/oder der Einspeisung in das Versorgungsnetz der EVN dienen.
- 1.5. Photovoltaik-Batteriespeichern
- 1.6. die Durchführung von Thermografieaufnahmen

## **2. Art und Höhe des Zuschusses:**

- 2.1. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.
- 2.2. Der Zuschuss beträgt bei Solaranlagen, alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Anschluss an eine Nahwärmanlage, Photovoltaikanlagen und Photovoltaik-Batteriespeichern (Punkt 1.1 bis 1.5) 20 % der Errichtungskosten (Anschlusskosten), max. 300 € pro Anlagenteil. Die Gesamtförderung für Anlagen auf einem Grundstück beträgt maximal 600 €. Eine neue Förderung kann erst frühestens nach 10 Jahren nach der letzten Förderung beantragt werden.
- 2.3. Der Zuschuss für die Durchführung von Thermografieaufnahmen beträgt 50 % je Aufnahme, max. 50 €.

## **3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:**

- 3.1. Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben oder diesen (nach Fertigstellung des Bauvorhabens) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf begründen wollen.
- 3.2. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt bzw. betrieblich genutzt werden.

**4. Sonstige Voraussetzungen:**

- 4.1. Anzeige/Meldebestätigung oder baubehördliche Bewilligung der Anlage für die der Zuschuss beantragt wird, sofern, eine Melde-, Bewilligungs- oder Anzeigepflicht besteht.
- 4.2. Rechnung über eine durchgeführte Thermografieaufnahme.

**5. Ansuchen:**

- 5.1. Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Anlage oder die Thermografieaufnahme einzubringen.
- 5.2. Dem Ansuchen sind als Nachweis saldierte Rechnungen anzuschließen.

**6. Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

**7. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

**8. Auszahlung:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung entsprechend baurechtlicher Vorschriften auf ein Konto des Zuschusswerbers.

**9. Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

**10. Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinie gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **II) Ratenzahlung von Gemeindeabgaben und Vergütung von Einhebungskosten bei Einziehungsaufträgen:**

### **1. Gegenstand**

#### **1.1. Ratenzahlungen:**

- 1.1.1. Für bescheidmäßig vorgeschriebene einmalige Abgaben (Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wasseranschlussabgabe) besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
- 1.1.2. Eine Bewilligung zur Ratenzahlung kann maximal für 50 % des vorgeschriebenen Betrages für maximal 6 Monate ab Fälligkeit gewährt werden. Gemäß § 212b Z.1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

#### **1.2. Vergütung von Einhebungskosten bei Einzugsermächtigung:**

- 1.2.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für laufende Gemeindegebühren (Schmutzwasserkanalbenützung-, Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr) eine jährliche Refundierung von € 9,00 netto für die Schmutzwasserkanalbenützungsgebühren (keine Refundierung bei Regenwasserkanalbenützungsgebühren) plus € 9,00 netto für die Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren. Die Vergütung wird ab dem 4.Quartal in voller Höhe verrechnet, wenn bis Ende des 3. Quartals des betreffenden Jahres die Zustimmungserklärung vorliegt.

### **2. Persönliche Voraussetzungen**

Ansuchen können von Einzelpersonen und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben, gestellt werden.

### **3. Ansuchen:**

Ratenzahlung nach Punkt 1.1 wird nur über schriftliches Ansuchen durch den Abgabepflichtigen gewährt.

### **4. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Ansuchen um Ratenzahlung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973.

### **5. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

### **III) Kinder und Familienförderungen**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

##### 1.1. Geburtensparbuch:

1.1.1. Anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine Geburtengabe in Höhe von 100€.

##### 1.2. Windelsäcke:

1.2.1. Familien erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 5 Stk. Restmüllsäcke á 60 l zusätzlich pro Jahr.

1.2.2. Die Ausgabe erfolgt einmalig anlässlich der Geburt (15 Restmüllsäcke) oder anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung anteilmäßig für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes.

#### **2. Persönliche Voraussetzungen**

Zuschusswerber können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz und den Hauptwohnsitz des Kindes, für das die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Förderungen beantragt werden, in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

#### **3. Ansuchen:**

Ansuchen können formlos gestellt werden, z.B. mündlich anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung des Kindes.

#### **4. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

#### **5. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **IV) Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen**

### **1. Gegenstand der Förderung**

#### **1.1. Lehrlingsausbildungsförderung**

- 1.1.1. Als Betriebsförderung, insbesondere für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf welche einen Lehrling aufnehmen, eine jährliche Förderung – befristet auf die Dauer der Lehrzeit - in Höhe von € 150,00 / Jahr gewährt.
- 1.1.2. Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizuschließen.

#### **1.2 Betriebsansiedelungs- und Neugründungsförderung**

- 1.2.1 Betriebe, die sich neu in der Gemeinde ansiedeln oder in der Gemeinde neu gegründet werden können eine Förderung erhalten.
- 1.2.2 Die Höhe der Förderung ist an die Kommunalsteuer gekoppelt und beträgt 50 % der tatsächlich einbezahlten Steuer und wird auf maximal 3 Jahre gewährt.
- 1.2.3 Die Verrechnung erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein.

#### **1.3 Förderung von Arbeitsplatzschaffung**

- 1.3.1 Ab dem Jahr 2009 fördert die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Gemeindegebiet bestehende Betriebe bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.
- 1.3.2 Basis der Förderung ist die Kommunalsteuer.
- 1.3.3 Die Förderung beträgt 50 % von der Differenz der Kommunalsteuer im Antragsjahr zur Kommunalsteuer im Vorjahr.

### **2. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:**

Ansuchen können von Einzelfirmen und juristischen Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

### **3. Sonstige Voraussetzungen:**

Ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Kommunalsteuer.

### **4. Ansuchen:**

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Ablauf des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt wird, einzubringen.

**5. Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

**6. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Förderansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

**7. Auszahlung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers.

**8. Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

**9. Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **V) Wohnbauförderung**

### **Errichtung Eigenheim**

- 1.1. Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung sind schriftlich, frühestens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.2 a) und b) und spätestens ein Jahr nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, an den Gemeindevorstand zu richten und von diesem zu behandeln.
- 1.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
  - a) Die Errichtung eines Eigenheimes mit maximal 2 Wohneinheiten, (gemäß Definition nach den Richtlinien der Landeswohnbauförderung LGBl. 8300 in der jeweils geltenden Fassung) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf aufgrund eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides.
  - b) Im Zusammenhang mit Pkt. 1.2. a) das Vorliegen einer rechtskräftigen Verschreibung der Aufschließungsabgabe im Sinne § 38 NÖ. BO 1996 oder der Ergänzungsabgabe im Sinne § 39 NÖ. BO 1996 sowie die erfolgte vollständige Entrichtung (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).
  - c) Die fristgerechte Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn und die gleichzeitige Begründung des Hauptwohnsitzes durch den/die Antragsteller in dem zu fördernden Eigenheim.
- 1.3. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in Höhe von 10% der vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe bei Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung 1996 innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn.
- 1.4. Auszahlung der Förderung:  
Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.2.a) bis c).
- 1.5. Zuständigkeit:  
Die Genehmigung von Ansuchen obliegt dem Gemeindevorstand.
- 1.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat für entrichtete Aufschließungsabgaben/Ergänzungsabgaben, bei denen der am 01.04.2012 gültige Einheitssatz angewendet wurde.



## **VI) Zuschuss – Transport- und Lastenfahrräder**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Zuschuss zum Ankauf von Transport- und Lastenfahrräder.

### **2. Höhe der Förderung**

Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss in Höhe von € 100,--.

### **3. Persönliche Voraussetzungen**

Ansuchen können von Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

### **4. Sonstige Voraussetzungen**

Förderzusage des Bundes.

### **5. Ansuchen:**

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

### **6. Auszahlung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers nach Vorlage der Förderzusage des Bundes und nach Vorlage einer Rechnung samt Zahlungsbestätigung.

### **7. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung von Ansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

### **8. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

**C) Die Richtlinien I) bis VI) gelten bis 31.12. 2024**

**Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2023**